

Änderungen der KLV und MiGeL per 1. Januar 2020



Thomas Kessler

FMH, Fachspezialist, Abteilung Ambulante Versorgung und Tarife

In diesem Artikel werden die wichtigsten Änderungen und Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV und der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL per 1. Januar 2020 aufgezeigt.

Per 1. Januar 2020 traten Änderungen und Anpassungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV und der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL in Kraft. Im nachfolgenden Text sind dabei die wichtigsten Änderungen und Anpassungen zusammengefasst. Weiterführende Informationen sowie Details dazu finden Sie direkt auf der Website des Bundesamtes für Gesundheit BAG.

Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV per 1. Januar 2020

Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV:

Für **Art. 12a Bst. c KLV** gilt für die Impfung gegen Influenza neu: 2. Während einer Influenza-Pandemie-Bedrohung oder einer Influenza-Pandemie bei Personen, bei denen das BAG eine Impfung empfiehlt. Für die Impfung inklusive Impfstoff wird eine pauschale Vergütung vereinbart. Für **Art. 12e Bst. d KLV** Früherkennung des Kolonkarzinoms sind neu auch die Früherkennungsprogramme der Kantone Basel-Stadt und Freiburg aufgeführt.

Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV

Anhang 1:

Weiterhin ist gemäss Punkt 1.3 Orthopädie, Traumatologie die **Autologe Chondrozytentransplantation** als Leistung in Evaluation für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 aufgeführt. Gemäss Punkt 2.1 Allgemein (Innere Medizin) ist die **Extrakorporelle Photophorese** nach einer Lungentransplantation nur bei Bronchiolitis-obliterans-Syndrom, wenn augmentierte Immunsuppression sowie ein Behandlungsversuch mit Makroliden erfolglos waren, eine Pflichtleistung in Evaluation für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021. Gemäss Punkt 2.5 Krebsbehandlung ist die **CAR-T-Zell-Therapie** ab dem 1. Januar 2020 unter

spezifischen Voraussetzungen eine Pflichtleistung. Gemäss Punkt 9.2 Andere bildgebende Verfahren (Radiologie) ist die Positron-Emissions-Tomographie (PET, PET/CT) bei der Fragestellung «Raumforderung» gemäss der klinischen Richtlinien der Schweizerischen Gesellschaft für Nuklearmedizin SGNM weiterhin vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 in Evaluation. Zudem wird die Evaluationsphase **Positron-Emissions-Tomographie (PET, PET/CT)** zur präoperativen Lokalisation von Nebenschilddrüsen-Adenomen bei primären Hyperparathyreoidismus nach negativer oder inkonklusiver konventioneller Bildgebung auf den 30. Juni 2020 verlängert. An der **Liste der grundsätzlich ambulant durchzuführenden elektiven Eingriffe** wurden einige Anpassungen gemacht, es verbleiben jedoch die sechs Eingriffsgruppen, welche per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt wurden. Details dazu können dem Anhang 1 der KLV unter Ziffer I entnommen werden.

Alle Änderungen der KLV inklusive Anhang 1 im Detail finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html> Gesetze & Bewilligungen / Gesetzgebung / Gesetzgebung Versicherungen / Gesetzgebung Krankenversicherung / Bundesgesetz über die Krankenversicherung / Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsversicherung (KLV).

Keine Änderungen der Analysenliste AL per 1. Januar 2020

Auf den 1. Januar 2020 gibt es keine Änderungen der Analysenliste.

Die Analysenliste im Detail finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: www.bag.admin.ch/al Themen / Versicherungen / Krankenversicherung / Leistungen und Tarife / Analysenliste (AL).

Änderungen der Mittel- und Gegenständeliste MiGeL per 1. Januar 2020

Im Punkt 2.3 **Abgrenzung zu Leistungen anderer Sozialversicherungen** wurde der folgende Text gelöscht: «Gemäss den Koordinationsregeln in den Artikeln 64 und 65 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Artikel 110 KVV übernehmen die Sozialversicherungen jeweils Leistungen nach den Voraussetzungen des Einzelgesetzes. Sofern eine Leistung die Voraussetzungen von mehreren Gesetzen erfüllt, geht die Heilbehandlung im gesetzlichen Umfang und in nachstehender Reihenfolge zu Lasten: 1. MV, 2. UV, 3. AHV/IV, 4. OKP.» Neu gilt: «In Bezug auf die Leistungskoordina-

tion der verschiedenen Sozialversicherungen wird auf Artikel 63 ff. des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) verwiesen.»

Gemäss Punkt 13 **Hörhilfen** gilt neu: Die Vergütung von Hörgeräten und den dazugehörigen Batterien erfolgt grundsätzlich gemäss den Bestimmungen (Vertragsbestimmungen, Tarif, Indikationsstufen) der AHV, IV oder UV (siehe auch Erläuterungen unter 2.3).

Alle Änderungen der Mittel- und Gegenständeliste im Detail finden Sie unter diesem Link des Bundesamtes für Gesundheit BAG: www.bag.admin.ch/migel Themen / Versicherungen / Krankenversicherung / Leistungen und Tarife / Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL).

FMH / Abteilung Ambulante
Versorgung und Tarife
Baslerstrasse 47
CH-4600 Olten
Tel. 031 359 12 30
Fax 031 359 12 38
[tarife.ambulant\[at\]fmh.ch](mailto:tarife.ambulant[at]fmh.ch)



Berner Fachhochschule
► Gesundheit

CAS – Qualität in der Medizin für die patientennahe Arbeitspraxis

interprofessionell und sektorenübergreifend

Kursdauer März bis September 2020

Anmeldung bis 3.2.2020 unter bfh.ch/gesundheits/weiterbildung/cas/qualitaet-in-der-medizin